

**Satzung
des Vogtlandkreises
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
der ortsüblichen Bekanntmachungen
sowie der ortsüblichen Bekanntgaben
(Bekanntmachungssatzung)**

vom 04.09.2017

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 04.04.2015 (SächsGVBl. S. 374) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 31.08.2017 folgende

Bekanntmachungssatzung

beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen des Vogtlandkreises erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.
- (2) Die öffentliche und die ortsübliche Bekanntmachung sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem sie im Internet verfügbar sind.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 2
Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Landratsamt des Vogtlandkreises, Postplatz 5, 08523 Plauen in Zimmer Nr. 3.1.29 während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden,
3. hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgaben

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse: <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der in §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. die Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntmachungen sowie der ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) vom 25.08.2008, die mit 1. Änderungssatzung vom 27.02.2015 geändert wurde, außer Kraft.

Plauen, den 04.09.2017

Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.